

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.09.2009

Geschäftszahl

2007/06/0312

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/06/0066 E 11. Oktober 1990 RS 4

(Hier mit dem Hinweis: vgl. die in Walter-Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I, 2. Auflage, S. 991, in E 97 zu § 59 AVG angeführte hg. Judikatur)

Stammrechtssatz

Der Spruch eines baupolizeilichen Befehls hat so konkretisiert zu sein, daß kein Zweifel darüber bestehen kann, was Gegenstand dieses Auftrages ist; er muß zum Titel einer Vollstreckungsverfügung geeignet sein (Hinweis E 23.10.1984, 84/05/0063).